

STELLUNGNAHME zur Anfrage Stadträtin Sabine Zürn (Die Linke) Stadtrat Niko Fostiropoulos (Die Linke) vom: 19.04.2010 eingegangen: 19.04.2010	Gremium:	11. Plenarsitzung Gemeinderat
	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:	18.05.2010 391 17 öffentlich Dez. 4
Auswirkungen einer Erhöhung der Gewerbesteuer um 10 Prozentpunkte		

1. Ab welcher Höhe des Gewerbeertrags eines Unternehmens wird Gewerbesteuer fällig?

Ausgehend von dem nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes zu ermittelnden Gewinn aus Gewerbebetrieb ist die Höhe der Gewerbesteuer abhängig von der Rechtsform, von individuellen Hinzurechnungs- und Kürzungsvorschriften sowie von evtl. Freibeträgen. Dabei ist nach Abzug eines Freibetrages von 24.500 € für natürliche Personen und Personengesellschaften, 5.000 € für juristische Personen des Privatrechts (z. B. Vereine) Gewerbesteuer zu zahlen. Für Kapitalgesellschaften gibt es keinen Freibetrag.

Die Errechnung der Gewerbesteuer vollzieht sich nach folgender vereinfachter Darstellung:

Ermittlung der Gewerbesteuer (vereinfachte Übersicht)	
	Gewinn aus Gewerbebetrieb
+	Hinzurechnungen
./.	Kürzungen
=	Gewerbeertrag
./.	evtl. Freibetrag
x	Steermesszahl (3,5%)
=	Steermessbetrag
x	Hebesatz (derzeit in Karlsruhe 410 %)
=	Gewerbesteuer

2. In welcher Größenordnung bewegen sich die höchsten Gewerbeerträge von Unternehmen, die in Karlsruhe Gewerbesteuer zahlen müssen?

Derzeit zahlen in Karlsruhe 30 Unternehmen mehr als eine Million Euro Gewerbesteuer. Genauere Angaben über Gewerbesteuerzahlungen, die Rückschlüsse auf die jeweiligen Unternehmen zulassen, unterliegen dem Steuergeheimnis und können daher nicht beantwortet werden.

3. Zu welchen Mehrbelastungen führte eine Erhöhung der Gewerbesteuer um 10 Prozentpunkte

- a) **bei Unternehmen deren Gewerbeertrag gerade oder knapp über der Fälligkeitsgrenze liegt (s. Frage 1)?**
 b) **bei Unternehmen mit den höchsten Gewerbeerträgen in Karlsruhe?**
 c) **bei Unternehmen, deren Gewerbeertrag im „mittleren“ Bereich (zwischen Größenordnungen in 3 a) und 3b) liegt?**

Auf Grund der individuellen Hinzurechnungen und Kürzungen kann keine pauschale Antwort über die Auswirkungen einer Gewerbesteuererhöhung bei einzelnen Betrieben gegeben werden.

Rechenbeispiele:

- Gewerbesteuerzahler A (Kapitalgesellschaft)

Gewerbeertrag:	500.000 Euro		
Hebesatz:	410 v. H.	Hebesatz	420 v. H.
Gewerbsteuer:	71.750 Euro	Gewerbsteuer:	73.500 Euro

- Gewerbesteuerzahler B (natürliche Person, Personengesellschaft)

Gewerbeertrag	500.000 Euro		
Hebesatz:	410 v. H.	Hebesatz	420 v. H.
Gewerbsteuer:	68.234 Euro	Gewerbsteuer:	69.899 Euro

Abschließend weist das Bürgermeisteramt darauf hin, dass ein solches Auskunftsbegehren keiner gemeinderätlichen Anfrage bedarf. Solche Auskünfte können durch die Verwaltung problemlos fernmündlich erteilt werden. Das ginge schneller, würde weniger Verwaltungsaufwand auslösen, Mitarbeiter entlasten und wäre damit auch kostengünstiger.